

Begründung zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 07.014 - Westberger Weg -

für den Bereich zwischen  
Westberger Weg - Nordgrenze des Grundstücks Westberger Weg  
Hs.-Nr. 26 - Bundesbahnstrecke Hamm-Hannover - Nordgrenze des  
Grundstücks Westberger Weg Hs.-Nr. 16

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 07.014 setzt für die  
Ostseite des Westberger Weges innerhalb des allgemeinen Wohn-  
gebietes (WA-Gebiet) Doppelhäuser mit zwingend 2 Vollgeschossen  
und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0.4 sowie einer Geschoß-  
flächenzahl (GFZ) von 0.7 (WA II GRZ 0.4, GFZ 0.7) fest.

Entgegen diesen Festsetzungen sollen hier 1-geschossige Ein-  
zelhäuser errichtet werden. Daher sind die Festsetzungen von  
Doppelhäusern mit zwingend 2 Vollgeschossen und einer Geschoß-  
flächenzahl von 0.7 entsprechend in Einzelhausbebauung mit  
2 Vollgeschossen als Höchstgrenze und einer Geschoßflächenzahl  
von 0.8 in der offenen Bauweise (WA II o GRZ 0.4, GFZ 0.8) zu  
ändern.

Die Bebauung beiderseits des Westberger Weges wird durch Einzel-  
häuser in der offenen Bauweise geprägt. Die zur Bebauung an-  
stehenden Grundstücke innerhalb des Änderungsbereiches weisen  
eine ausreichende Grundstücksbreite für eine Einzelhausbe-  
bauung in der offenen Bauweise auf, so daß städtebauliche Gründe  
der Änderung nicht entgegenstehen.

Durch die vorgesehene Änderung werden die Grundzüge der Planung  
nicht berührt; sie gilt als aus dem Flächennutzungsplan ent-  
wickelt, der für diesen Bereich Wohnbaufläche darstellt. Durch  
die Planänderung wird das Orts- und Straßenbild verbessert.

Der Stadt Hamm entstehen durch diese Bebauungsplanänderung keine  
Kosten.

Hamm, 29. April 1985

*Schmidt-Gothen*

Schmidt-Gothen  
Stadtbaurat

*Möller*

Möller  
Städt. Baudirektor